



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. November 2018**

**Nummer 76**

### **Verordnung zur Neuregelung von Zulagen für besondere polizeiliche Einsätze und Einsätze beim Verfassungsschutz**

**Vom 9. November 2018**

Auf Grund des § 45 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung**

Dem § 21 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 14 S. 7) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Zulage in Höhe von 60 Euro monatlich erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in der Bereitschaftspolizei verwendet werden. Die Zulage nach Satz 1 wird nicht neben einer Zulage nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.“

#### **Artikel 2**

##### **Weitere Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Brandenburgische Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 21 die Wörter „und Einsätze beim Verfassungsschutz“ angefügt.
2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

##### **Zulage für besondere polizeiliche Einsätze und Einsätze beim Verfassungsschutz**

(1) Eine Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich erhalten

1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

a) in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze

- b) in einem Mobilen Einsatzkommando oder
  - c) im Personenschutz,
2. Beamtinnen und Beamte, die
- a) als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) oder
  - b) in der Observation beim Verfassungsschutz

verwendet werden.

(2) Eine Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich erhalten Beamtinnen und Beamte, die in dienstlicher Funktion

- 1. als Führungsperson von Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittlern nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
- 2. zur Führung von Vertrauenspersonen im kriminalitätsverdächtigen Milieu oder
- 3. als Fallführerin oder Fallführer menschlicher nachrichtendienstlicher Quellen beim Verfassungsschutz

operativ verwendet werden.

(3) Eine Zulage in Höhe von 100 Euro monatlich erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

- 1. in einer Mobilen Fahndungseinheit oder
- 2. als Tatbeobachterin oder Tatbeobachter in einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit

verwendet werden.

(4) Eine Zulage in Höhe von 60 Euro monatlich erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in der Bereitschaftspolizei verwendet werden. Die Zulage nach Satz 1 wird nicht neben einer Zulage nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

(5) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 4 zu den Besoldungsordnungen A und B des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (Fliegerzulage) und einer Zulage nach § 22 gewährt.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 2018

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister der Finanzen

Christian Görke

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg